

Eugen IV. an den Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld (NvK). Auftrag zu einer Pfründenregelung an Maria ad Gradus in Mainz.

Or., Perg. (Siegel ab, Hanfschnur erhalten): MAINZ, Stadtarchiv, Urk. 1443 Dez. 26 (I).

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 380 f. 65<sup>r</sup>–67<sup>v</sup>.

Ihm sei kürzlich durch Iohannes de Lysura, decr. doct., Propst, und Iacobus Steynhuser, Kustos an Maria ad Gradus in Mainz vorgebracht worden, daß zwar eine der 24 Präbenden der Kirche, von deren Einkünften man vorher einen Teil der Kapitelsmensa zugeschlagen habe, mit der Propstei uniert worden sei; die Unkosten des Propstes seien in letzter Zeit aber ebenso wie die des Kustos, der nur die Einkünfte aus der Kustodie zur Verfügung habe, bis ins Unerträgliche gewachsen, während die weiterhin an der Mensa teilhabenden Kanoniker, von der beide ausgeschlossen seien, immer höhere Einkünfte hätten, so daß es gut wäre, der Kustodie die Präbende und der Propstei noch ein Kanonikat mit Kapitularpräbende zu inkorporieren, damit der Propst hinfort als Kapitular an den täglichen Distributionen teilnehmen könnte. Eb. Dietrich von Mainz habe daraufhin Petrus de Vdenheim, Domdekan, und Richardus de Cleen, Domkantor zu Mainz, befohlen, dem Wunsch des Propstes entsprechend zu verfahren. Falls Johannes es wünsche, sollte dabei das Präsentationsrecht des Propstes auf die Kustodie an Dekan und Kapitel fallen, die somit dort freies Besetzungsrecht hätten. Dem Wunsche Eb. Dietrichs gemäß würde der Propst innerhalb des Kapitels nicht mehr als die andern Kanoniker gelten, mit gleichen Rechten und Pflichten. Wie ein vom Dekan gesiegeltes Instrument ausweise, seien sie in der angegebenen Weise verfahren; der Propst habe Kanonikat und Präbende, die durch außerhalb der Kurie eingetretenen Tod des Iohannes Schutzberg frei geworden seien, und der Kustos die Präbende des Propstes übernommen. Da aber an der Gültigkeit all dessen von mehreren gezweifelt werde und der verstorbene Johannes apostolischer Skriptor und 15 Abbreviator war und Kanonikat und Präbende daher noch als vakant betrachtet würden, haben Propst und Kustos den Papst um Obsorge gebeten. Ihrer Bitte folgend trägt dieser NvK auf, da er selber nicht genau unterrichtet sei, bei Zutreffen des geschilderten Sachverhalts kraft apostolischer Autorität alles zu bestätigen bzw., wenn Mängel vorliegen, Entsprechendes zu veranlassen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Laut Dörr, Mariengredenstift 95, wäre einer Bemerkung im alten Statutenbuch des Stifts zufolge in der Tat dann eine Domizellarpfründe der Kustodie uniert worden.

### <1443 Dezember, Nürnberg?>

Nr. 572

Stellungnahme des NvK gegen die Lehren der Basler über die Gewalt des Papstes in der Kirche und über das Verhältnis von Papst und Konzil.

Kop. (gleichzeitig): LEIPZIG, Univ.-Bibl., Cod. 176 (aus dem Besitz des Leipziger Professors Johannes Wyse) f. 215<sup>v</sup>–217<sup>r</sup> (zur Hs. s. R. Helssig, Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek Leipzig IV. Die lateinischen und deutschen Handschriften I: Die theologischen Handschriften I, Leipzig 1926–1935, 208–235) (= L); MÜNCHEN, Staatsbibl., clm 85 f. 495<sup>r</sup>–496<sup>v</sup> (zur Hs. s. o. Nr. 481) (= M).

Druck: RTA XVII 209–212 in Nr. 99 mit Nachtrag 224 Nr. 99.

Unter der Überschrift: Informatio magistri Ni. de Cusa contra tres veritates in concilio Basiliensi decretatas anno domini 1438<sup>o</sup> presentata domino doctori Stefano de Pretyn (Leipziger Professor der Theologie) in dieta Nurenbergensi anno 1443<sup>o</sup> ist Nr. 572 in der Leipziger Hs. zusammen mit einem anderen Traktat überliefert (f. 214<sup>r</sup>–215<sup>v</sup>), der recht detailliert von den stürmischen Diskussionen des Basler Konzils im Frühjahr 1439 um die Dekrete über die „drei Wahrheiten“ und die Absetzung Eugens IV. berichtet. Die zitierte Überschrift bezieht sich lediglich auf diesen Bericht. Wie aber schon Koch, Untersuchungen 62 Anm. 3, überzeugend dargetan hat, kann der Berichterstatter, der 1439 als Augenzeuge in Basel weilte, nicht NvK sein. Auch der Stil dieses Berichts spricht gegen NvK als Verfasser. Infolgedessen läßt Koch den Anteil des NvK an RTA XVII Nr. 99 erst mit Quia Basilienses (209 Z. 17) beginnen. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Sonderüberlieferung von Nr. 572 in M, wo der in L vorhergehende Bericht fehlt, bestens bestätigt. Ein weiteres Argument bietet die offensichtliche Identität des Berichtes mit der in Nr. 599 Z. 342–365 besprochenen cedula rei geste (Z. 364), als deren Verfasser NvK dort ausdrücklich einen anderen als sich selbst bezeichnet. Die Überschrift in M (s. u. zu Beginn des Apparats) sichert zugleich, daß NvK über die Angabe in L hinaus auf jeden Fall Verfasser der sich dem Bericht anschließenden Stellung-